

Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München

Vom 1. April 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Eignungsfeststellungssatzung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München vom 28. April 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bewerber, die in der ersten Stufe 85 Punkte und mehr erreichen, werden zugelassen. ²Dies gilt nicht für Bewerber, die die fachspezifischen Einzelnoten in einer Fremdsprache, Biologie, Sozialkunde, Geografie oder Kunst nicht vorweisen konnten. ³Diese müssen ihre fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.“

b) Als Abs. 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen auch diejenigen Bewerber ausnahmsweise an der zweiten Stufe teil, die einen Härtefallantrag stellen. Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen. Der Bewerber muss nachweisen, dass in seiner Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn der Bewerber in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.

(7) Abweichend von Abs. 1 bis 3 müssen Absolventen der Meisterprüfung oder gleichgestellter Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachakademien und Fachschulen ihre fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.“

2. In § 6 Abs. 2 wird als Satz 12 angefügt:

„¹²Die einzelnen in § 1 Abs. 2 genannten Eignungsparameter werden jeweils mit 0,25 gewichtet, es können für jedes Thema maximal 25 Punkte vergeben werden.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Bescheide

¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber durch einen vom Präsidenten unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Beschlussfassung der Kommission in der Ersten Stufe entbehrlich, wenn bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kein Beurteilungsspielraum für die Kommission besteht. ³Ablehnungsbescheide sind zu

begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Präsident kann die Unterschriftsbefugnis delegieren.“

4. In § 8 wird als Satz 1 der Passus „in der ersten und zweiten Stufe“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2010/11.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 22. März 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 1. April 2010.

München, den 1. April 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. April 2010 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. April 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2010.